Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4720

11. 02. 76

Sachgebiet 8

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Bericht der Bundesregierung über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag
— Drucksache 7/3267 —

A. Problem

Bei der Anwendung des in Artikel 119 des EWG-Vertrages festgelegten Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit bestehen nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung noch erhebliche Mängel, insbesondere in der tariflichen und betrieblichen Entlohnungspraxis.

B. Lösung

Zur Durchsetzung des Grundsatzes gleiches Arbeitsentgelt für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit sollen die Tarifvertragsparteien, Betriebsräte und Arbeitgeber von der Bundesregierung unter Beachtung der Tarifautonomie auf der Grundlage neuer arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse angehalten werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Frau Verhülsdonk

1.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 12. März 1975 den Bericht der Bundesregierung über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag — Drucksache 7/3267 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. In zwei Sitzungen, am 24. September 1975 und 21. Januar 1976, hat der Ausschuß eingehend beraten. Er empfiehlt einstimmig dem Plenum, von der Vorlage Drucksache 7/3267 Kenntnis zu nehmen.

2.

Seit 1966 befaßt sich der Deutsche Bundestag mit den alle zwei Jahre von der Bundesregierung vorzulegenden Berichten über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 des EWG-Vertrages. Auf die Ausschußberichte 7/534, 7/2253 und 7/3782, die sich auch auf die Diskriminierung der Frauen im Arbeitsleben beziehen, wird verwiesen.

Mit Befriedigung konnte der Ausschuß jeweils feststellen, daß sich die Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihrer Entlohnung verminderte. Seit längerer Zeit hat sich ausgehend von der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Problematik „gleicher Lohn für gleiche Arbeit" sowohl in der tariflichen wie in der betrieblichen Praxis erledigt. Der Ausschuß bedauert jedoch, daß die Probleme des „gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit" fortbestehen, obwohl dies auch vom Bundesarbeitsgericht inzwischen als dem Gleichberechtigungsgrundsatz entsprechend anerkannt worden ist. Dieser Maßstab für die Lohngerechtigkeit fußt auch auf dem neuen Erkenntnisstand der Arbeitswissenschaften.

Die nach Ende 1974 in 104 Tarifverträgen enthaltenen Eingruppierungsmerkmale für Leichtlohngruppen entsprechen nach Auffassung des Ausschusses nicht dem vom Prinzip der Lohngerechtigkeit her geforderten Grundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit". Wenn auch erfreulicherweise eine abnehmende Tendenz feststellbar ist, so hat der Ausschuß dennoch mit Befremden zur Kenntnis genommen, daß der Abbau von Leichtlohngruppen bevorzugt in den Bereichen vonstatten gehe, in denen überwiegend Männer beschäftigt werden. So mache in der chemischen Industrie der Anteil der Frauen 38 000 von 273 000 betroffenen Arbeitern aus.

Obwohl der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorbehaltlos die Tarifautonomie von Gewerkschaften und Arbeitgebern anerkennt, bekräftigt der Ausschuß andererseits seine einhellige Auffassung, daß der Gesetzgeber, die Tarifvertragsparteien und die Parteien einer Betriebsvereinbarung aufgrund der in Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG enthaltenen Gebote der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Männern und Frauen sowie aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten internationalen Abkommen mit entsprechenden Bestimmungen, insbesondere des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation, verpflichtet sind, den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher und gleichwertiger Arbeit anzuwenden und sich hierbei objektiver geschlechtsneutraler Kriterien zu bedienen.

Der Ausschuß begrüßt dabei die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, den Tarifvertragsparteien Hinweise und Anregungen zum weiteren Abbau der Leichtlohngruppen zu geben. Besondere Bedeutung mißt der Ausschuß dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in eigener Verantwortung in Auftrag gegebenen Gutachten über die „arbeitswissenschaftliche Beurteilung von Belastung und Beanspruchung an unterschiedlichen industriellen Arbeitsplätzen" zu, das die Professoren Dr. Ing. W. Rohmert und Dr. med. et phil. J. Rutenfranz am 11. April 1975 vorgelegt haben. Mit Hilfe dieses Gutachtens, das nach Meinung des Ausschusses benutzerfreundlicher gestaltet werden soll, sollte die Bundesregierung in ihren weiteren Beratungen mit den Spitzenverbänden der Tarifvertragsparteien darauf einwirken, daß die Erkenntnisse des Gutachtens Eingang in die Tarifpraxis finden und die Entlohnung der Frauen, soweit sie nicht von der Ausbildung, sondern von einer anforderungsgerechten Bewertung ihrer Tätigkeit abhängig ist, im Verhältnis zu der vergleichbarer männlicher Tätigkeiten auf arbeitswissenschaftlich gesicherten Kriterien beruht.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ersucht daher die Bundesregierung, in ihrem Bemühen einen Beitrag zu einer besseren Verwirklichung der Lohngleichheit von Männern und Frauen zu leisten, fortzufahren und weitere Forschungsaufträge zu vergeben, wenn dies zur Anwendung des von den Gutachtern vorgelegten arbeitswissenschaftlichen Erhebungsbogens zur Tätigkeitsanalyse notwendig ist.

Bonn, den 10. Februar 1976

Frau Verhülsdonk

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Bericht der Bundesregierung über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag — Drucksache 7/3267 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. der Bundestag bekräftigt seine Auffassung, daß der Gesetzgeber, die Tarifvertragsparteien und die Parteien einer Betriebsvereinbarung aufgrund der in Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG enthaltenen Gebote der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Männern und Frauen sowie aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten internationalen Abkommen mit entsprechenden Bestimmungen, insbesondere des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation, verpflichtet sind, den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher und gleichwertiger Arbeit anzuwenden und sich hierbei objektiver geschlechtsneutraler Kriterien zu bedienen;

3. die Bundesregierung zu ersuchen,

   a) bei den weiteren Beratungen mit den Spitzenverbänden der Tarifvertragsparteien über die Verwertbarkeit des Gutachtens der Professoren Dr. Ing. W. Rohmert und Dr. med. et phil. J. Rutenfranz vom 11. April 1975, das diese der Bundesregierung zum Problem der arbeitswissenschaftlichen Beurteilung von Belastung und Beanspruchung an unterschiedlichen industriellen Arbeitsplätzen vorgelegt haben, darauf hinzuwirken, daß die Erkenntnisse des Gutachtens Eingang in die Tarifpraxis finden und die Entlohnung der Frauen, soweit sie nicht von der Ausbildung, sondern von einer anforderungsgerechten Bewertung ihrer Tätigkeit abhängig ist, im Verhältnis zu der vergleichbarer männlicher Tätigkeiten auf arbeitswissenschaftlich gesicherten Kriterien beruht;

   b) in ihrem Bemühen, einen Beitrag zu einer besseren Verwirklichung der Lohngleichheit von Männern und Frauen zu leisten, fortzufahren und weitere Forschungsaufträge zu vergeben, wenn dies zur Anwendung des von den Gutachtern vorgelegten arbeitswissenschaftlichen Erhebungsbogens zur Tätigkeitsanalyse notwendig ist.

Bonn, den 21. Januar 1976

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)	**Frau Verhülsdonk**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatterin